

Satzung über die Einrichtung eines Jugendgemeinderates der Stadt St. Georgen im Schwarzwald

vom 20.11.2024

Auf Grund des § 41a der Gemeindeordnung Baden-Württemberg in der derzeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Stadt St. Georgen folgende Satzung erlassen:

Präambel

Ziel des Jugendgemeinderates ist es, den Jugendlichen im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung Einfluss auf die Politik zu gewähren und ihre Anregungen, Fragen, sowie Kritik in die kommunalpolitische Willensbildung einzubinden. Indem sie demokratisch und parteiunabhängig im politischen Leben mitarbeiten, soll ihre Bereitschaft, sich öffentlich zu engagieren und ihr Verantwortungsbewusstsein gefördert werden. Hierbei werden sie nach Kräften von der Stadtverwaltung unterstützt.

Rechte und Pflichten

§ 1 Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Jugendgemeinderat vertritt die Interessen der Jugend. Er kann in allen jugendrelevanten Angelegenheiten, die in der Zuständigkeit der Stadt liegen, mitwirken. Das gilt insbesondere für die Bereiche Bildung, Kultur, Sport, Umwelt, Jugendförderung und Freizeit.
- (2) Der Jugendgemeinderat berät in jugendspezifischer Hinsicht den Gemeinderat, die Ausschüsse und die Stadtverwaltung.
- (3) Über seine Organisation und Arbeitsformen bestimmt der Jugendgemeinderat selbst.

§ 2 Rechtsstellung und Mitwirkung im Gemeinderat

- (1) Ein Beschluss des Jugendgemeinderates soll vom Gemeinderat bzw. den zuständigen Ausschüssen in der nächsten, spätestens jedoch in der übernächsten ordentlichen Sitzung als Beschlussvorlage beraten werden.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann durch zwei Sitzungsvertreter an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse teilnehmen. Die Vertreter besitzen dort zu den Vorschlägen des Jugendgemeinderates und in allen beratenen Jugendangelegenheiten ein Anhörungsrecht.
- (3) Der Jugendgemeinderat wird über das Ergebnis der Beratung und die Entscheidung seiner Anträge im Gemeinderat oder der Ausschüsse in Kenntnis gesetzt.

§ 3 Pflichten

(1) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen, rechtzeitig zu erscheinen und bis zum Sitzungsende beizuwohnen. Bei einer Verhinderung ist unverzüglich der Vorsitzende oder die Geschäftsstelle zu informieren.

(2) Im Falle mehrmaligen unentschuldigten Fehlens kann der Jugendgemeinderat den Sachverhalt erheben, das betreffende Ratsmitglied zu einer Erklärung auffordern und diesem einen Antrag auf Entlastung von der Pflicht zu ehrenamtlicher Tätigkeit an den Jugendgemeinderat nahe legen.

(3) Die Mitglieder des Jugendgemeinderates sind analog § 17 Abs. 2 Gemeindeordnung zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 4 Aufwandsentschädigung

Die Jugendgemeinderäte erhalten nach der Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit eine Entschädigung.

Wahlen

§ 5 Zusammensetzung, Amtszeit, Wahltag

(1) Der Jugendgemeinderat besteht aus ~~15~~ 10 - 15 ehrenamtlichen Mitgliedern. Dabei ist eine gleichmäßige Vertretung der weiterführenden Schulen der Stadt St. Georgen sicherzustellen. Es wird angestrebt, jede weiterführende Schule in St. Georgen mit jeweils mindestens zwei Jugendlichen zu vertreten.

(2) Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(3) Der Jugendgemeinderat legt den Wahltag fest, der in seine Amtszeit fallen soll. Hat er den Wahltag nicht spätestens bis 4 Monate vor Ablauf der Amtszeit festgelegt, wird der Termin von der Stadtverwaltung bestimmt.

§ 6 Wahlrecht

Das aktive und passive Wahlrecht besitzt ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit jeder Mann, der am Wahltag das ~~14.~~ 13., jedoch noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten seinen Hauptwohnsitz in St. Georgen oder den Ortsteilen hat.

§ 7 Bewerbung

(1) Bewerbungen können frühestens am Tage nach der Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens 10 Tage vor dem Wahltag schriftlich bei der Stadtverwaltung St. Georgen, Hauptstraße 9, 78112 St. Georgen eingegangen sein.

(2) Die Bewerbungsfrist kann von der Stadtverwaltung verlängert werden, wenn einen Monat vor dem Wahltag weniger als ~~15~~ 10 Bewerbungen eingegangen sind.

(3) Die Bewerbung muss enthalten:

- Vor- und Nachname
- Anschrift
- Geburtsdatum
- Schule oder Berufsbezeichnung
- eigenhändige Unterschrift

(4) Der Bewerbung soll für die Kandidatenvorstellung ein Lichtbild beigelegt sein.

(5) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet die Stadtverwaltung über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich benachrichtigt und namentlich, bei Zustimmung gegebenenfalls mit weiteren Informationen, bekannt gemacht.

§ 8 Wahlverfahren

(1) Die Wahl wird als reine Online-Wahl durchgeführt.

(2) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag eine Wahlinformation mit einem alphanumerischen Code (TAN) entgeltfrei zugesandt. Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und einen alphanumerischen Code erhalten hat. Bei Verlust des alphanumerischen Codes gibt es keinen Ersatz.

(3) Ab dem 10. Tag vor dem Wahltag und einschl. am Wahltag bis ~~24.00 h~~ **15 h** kann sich jeder Wahlberechtigte jederzeit mit seinem alphanumerischen Code über das Internet (Zugang über die Homepage der Stadt St. Georgen) an der Wahlanwendung anmelden und seine Stimmen auf die KandidatenInnen vergeben. Jeder alphanumerische Code ist nach Benutzung verbraucht und kann dann nicht mehr verwendet werden.

(4) Das Ergebnis wird am Tag nach dem Wahltag von der Stadtverwaltung festgestellt und bekannt gemacht.

§ 9 Stimmabgabe

(1) Jeder Wähler hat ~~15~~ **je nach Anzahl der voraussichtlichen Mitglieder des Jugendgemeinderats 10 - 15** Stimmen, die er auf verschiedene Kandidaten verteilen kann. Einem einzelnen Kandidaten können dabei 1, 2 oder 3 Stimmen (Kumulieren) gegeben werden. Es gilt die positive Kennzeichnungspflicht.

(2) Gewählt wird, indem der Wähler auf dem Online-Stimmzettel hinter den gewünschten Kandidaten die Zahlen 1 bis 3 eingibt.

§ 10 Sitzverteilung, Nachrücken, Ausscheiden

(1) Gewählt sind die Bewerber mit den ~~15~~ **10 – 15** höchsten Stimmzahlen. **Dabei werden jeweils zwei Bewerber je Schule vorrangig berücksichtigt.** Die anderen Kandidaten werden in der Reihenfolge der von ihnen erzielten Stimmen Ersatzleute.

(2) Entfallen auf den 15. Sitz gleich viele Stimmen für mehrere Kandidaten, entscheidet das Los über den 15. Sitz und die Reihenfolge der Ersatzleute.

(3) Tritt ein Gewählter nicht in den Jugendgemeinderat ein oder scheidet er im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der erste nicht gewählte Kandidat mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach.

(4) Wird die Mitgliederzahl von 15 Jugendgemeinderäten trotz Nachrücker unterschritten, findet keine Nachwahl statt.

(5) Ein Mitglied, das im Laufe der Amtszeit seinen Hauptwohnsitz St. Georgen aufgibt, scheidet mit Verlegung des Hauptwohnsitzes aus dem Jugendgemeinderat aus.

(6) Erreicht ein Mitglied des Jugendgemeinderates während seiner Amtszeit die Altersgrenze, bleibt er bis zum Ablauf seiner Amtszeit im Amt.

Sitzungen, Arbeitsablauf

§ 11 Sitzungen

(1) Der Jugendgemeinderat tagt mindestens 4-mal pro Jahr in öffentlichen Sitzungen. Bei Bedarf kann der Vorsitzende zusätzliche Sitzungen einberufen. Eine zusätzliche Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder es beschließt.

(2) Die Sitzungstermine sollen mit den Mitgliedern des Jugendgemeinderates abgestimmt werden. Die Sitzungseinladung wird über die Geschäftsstelle rechtzeitig versandt.

(3) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses ist an die Mitglieder, sowie die Geschäftsstelle zu verteilen, nachdem der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter das Protokoll gegengezeichnet haben. Durch die Geschäftsstelle wird das Protokoll den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen über die jeweiligen Fraktionsführer und dem Bürgermeister zur Kenntnis gegeben.

(4) Die Tagesordnung der Sitzung legt der Vorsitzende gemeinsam mit der Geschäftsstelle fest. Sie soll bereits in der Sitzungseinladung bekannt gemacht werden.

§ 12 Beschlussfassung, Abstimmung

(1) Der Jugendgemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind und zu der Sitzung ordentlich geladen wurde.

(2) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

(3) Die Sitzungen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich öffentlich und nur auf Antrag geheim.

(4) Die Befangenheitsvorschriften des § 18 der Gemeindeordnung gelten entsprechend.

Schlussbestimmungen

§ 13 Geschäftsstelle

(1) Zur Unterstützung seiner Arbeit ist für den Jugendgemeinderat eine Geschäftsstelle bei der Stadtverwaltung eingerichtet.

§ 14 Geltung anderer Rechtsvorschriften

(1) Der Jugendgemeinderat wird ermächtigt, in den nur die inneren Angelegenheiten betreffenden Fragen und den in dieser Vorschrift genannten Punkten eigene Vorschriften in einer Geschäftsordnung festzuschreiben.

(2) Soweit nicht diese Satzung oder die Geschäftsordnung des Jugendgemeinderates Näheres bestimmt, finden auf den Jugendgemeinderat die Vorschriften der Gemeindeordnung, des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung Anwendung.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

St. Georgen, den

Der Bürgermeister

Michael Rieger

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung gegenüber der Stadt St. Georgen im Schwarzwald geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Satzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Abweichend hiervon kann die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedermann geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, oder wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.